

Satzung

„Freunde und Förderer der Gartenschule Wendlingen e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Gartenschule Wendlingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wendlingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Gartenschule.
Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt :
 - die Förderung der SchülerInnen der Gartenschule in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung
 - die Förderung der Verständigung zwischen Schule und Elternhaus
 - die Gartenschule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen
 - die Förderung von Schüler-Arbeitsgemeinschaften der Gartenschule in fremdsprachlichen und sonstigen Bereichen
 - die Anschaffung und materielle Unterstützung für zusätzliche Unterrichts- und Lehrmittel an der Gartenschule
 - allgemeine Hilfe bei der Gestaltung des Schullebens der Gartenschule
 - Eintritt für die Belange der Gartenschule in der Öffentlichkeit
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 *Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.*
- 3.2 *Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.*
- 3.3 *Die Mitgliedschaft endet durch:*
- a) *Austritt des Mitglieds*
 - b) *Tod des Mitglieds*
 - c) *Ausschluss des Mitglieds*
- 3.4 *Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden- Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.*
- 3.5 *Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied ausschließen. Dem Mitglied ist mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.*

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 *Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.*
- 4.2 *Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.*
- 4.3 *Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.*

§5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 *Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.*
- 5.2 *Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.*
- 5.3 *Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.*
- 5.4 *Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs fällig. Bei Eintritt zu Beginn des Schuljahres wird der Beitrag anteilig fällig.*

§6 Organe des Vereins

- 6.1 *Organe des Vereins sind:*
1. *die Mitgliederversammlung*
 2. *der erweiterte Vorstand*
 3. *der geschäftsführende Vorstand*
- Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.*
- 6.2 *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:*
1. *der/dem Vorsitzenden*
 2. *der/dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung*

und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

6.3 *Der erweiterte Vorstand besteht aus:*

1. *geschäftsführendem Vorstand*
2. *Kassenwart*
3. *SchriftführerIn*
4. *bis zu 6 BeisitzerInnen*

Er beschließt über die Vergabe der Mittel. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

6.4 *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.*

§7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 *Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.*

7.2 *Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:*

- a) *Entgegennahme des Jahresberichtes der/ des Vorsitzenden*
- b) *Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts*
- c) *Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen*
- d) *Entlastung des Kassenwartes, des Vorstands und des erweiterten Vorstandes*
- e) *Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden*
- f) *Wahl des erweiterten Vorstands*
- g) *Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen*
- h) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
- i) *Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins*
- j) *Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins*
- k) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*

7.3 *Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.*

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

8.1 *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.*

8.2 *Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.*

8.3 *Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.*

8.4 *Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der*

vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 8.5 *Werden im Zuge des Verfahrens zur Eintragung Satzungsänderungen vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen vorzunehmen.*

§9 Beschlussniederlegung

- 9.1 *Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Sitzung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*
- 9.2 *Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt.*

§10 Vereinsauflösung

- 10.1 *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliedsversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.*
- 10.2 *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gartenschule Wendlingen; diese darf jedoch das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung verwenden.*

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.07.2001 in Wendlingen erstellt.

Änderung am 21.11.2011 auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins durch Aufforderung durch das Finanzamt Nürtingen.